

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Küntzel (BSW)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Unbesetzte Dienstposten und ihre Auswirkungen auf die Thüringer Polizei

Teils seit Jahren werden einige Behörden und Dienststellen der Thüringer Polizei, Sachgebiete in der Landespolizeidirektion und Abteilungen sowie Dezernate im Landeskriminalamt Thüringen mit unterschiedlichen Zeitkorridoren planmäßig und systematisch aus der Vertretungsfunktion geführt. Im Bereich der Behörden betrifft das aktuell unter anderem die Landespolizeidirektion sowie teilweise deren Sachgebiete, die Landespolizeiinspektion Jena, die Landespolizeiinspektion Suhl und die Bereitschaftspolizei.

Im Bereich der Inspektionsdienste der Kategorie 1 betrifft das aktuell beispielsweise unter anderem die Inspektionsdienste Saalfeld, Erfurt-Süd und Gotha.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es wird diesbezüglich auf Frage 1 verwiesen.

Nach meiner Kenntnis stehen in der Thüringer Polizei insbesondere in der Besoldungsgruppe A 15 nicht genügend Haushaltsstellen zur Verfügung, um Dienstposteninhaber entsprechend der Bewertung des bereits innehabenden Dienstpostens zu befördern oder freie Stellen auszuschreiben. In der Praxis führt das mittlerweile dazu, dass eine planmäßige Personalentwicklung, insbesondere von der Besoldungsgruppe A 14 hin zu höherwertigen Ämtern oder Beförderungen der Besoldungsgruppe A 15 in der Thüringer Polizei kaum noch möglich ist. Gerade Dienststellen und Inspektionsdienste mit größeren Führungsspannen (160 Beamte und mehr - sogenannte Kat. 1 Dienststellen) werden über unverantwortlich lange Zeiträume systematisch auf unabsehbare Zeit geplant aus der statusrechtlich niedriger bewerteten Vertreterfunktion geführt. Diese Praxis ist nach vorliegender Rechtsprechung rechtswidrig. Dies widerspricht im Übrigen auch den geltenden Geschäftsverteilungsplänen der Thüringer Polizei, in denen die Vertreterrolle lediglich funktional temporär und nicht als dauerhafte Abwesenheitsvertretung normiert ist. Begründet wird diese systematische Verfahrensweise, wie bereits oben erwähnt, unter anderem mit fehlenden Haushaltsstellen in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16, obwohl die Organisations- und Dienstpostenpläne (ODP) der Thüringer Polizei diese Stellen, nicht zuletzt mit Blick auf die erheblichen Führungsspannen im Vergleich zu anderen gleich oder höher bewerteten Stellen in der Thüringer Landesverwaltung, zu Recht entsprechend in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 ausweisen. Darüber hinaus wird angegeben, dass in der Vergangenheit Haushaltsstellen, insbesondere in der Besoldungsgruppe A 15, aus dem Polizeibereich herausgelöst und in andere Bereiche der Landesverwaltung umgegliedert wurden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/549** vom 28. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Mai 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 erfolgt zum Stichtag 1. März 2025 und ausschließlich für den dem Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung nachgeordneten Polizeibereich für Funktionen des höheren Polizeivollzugsdienstes (ohne Verwaltung). Mit Dienststellen der Thüringer Polizei werden Landespolizeiinspektionen (inklusive Inspektionsdienste), Polizeiinspektionen und Kriminalpolizeiinspektionen sowie die Bereitschaftspolizei als auch die Autobahnpolizeiinspektion betrachtet. Die Polizeistationen sind organisatorischer Bestandteil der Landespolizeiinspektionen, Polizeiinspektionen, Kriminalpolizeiinspektionen beziehungsweise Autobahnpolizeiinspektion und daher nicht gesondert ausgewiesen. Die Beantwortung der Fragen 7 bis 11 erfolgt für den gesamten Polizeibereich (einschließlich Abteilung 4 des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung).

1. In welchen Dienststellen der Thüringer Polizei, in welchen Sachgebieten welcher Abteilungen in der Landespolizeidirektion sowie in welchen Abteilungen und Dezernaten im Landeskriminalamt Thüringen sind mit Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bewertete vorhandene Dienstposten derzeit nicht besetzt?

Antwort:

Behörde/Dienststelle	Nicht besetzte Dienstposten A 15	Nicht besetzte Dienstposten A 16
Landespolizeidirektion, Sachgebiet 11	X	
Landespolizeiinspektion Erfurt	X	X
Landespolizeiinspektion Gotha	X (zwei Dienstposten)	
Landespolizeiinspektion Jena		X
Landespolizeiinspektion Nordhausen	X	
Landespolizeiinspektion Saalfeld	X (zwei Dienstposten)	
Landespolizeiinspektion Suhl		X
Bereitschaftspolizei Thüringen		X
Landeskriminalamt Thüringen	X	X

2. Wie lange werden diese Dienststellen schon durch Dienstposteninhaber aus einer statusrechtlich niedriger bewerteten Vertreterfunktion geführt (bitte für jede in Frage 1 betroffene Dienststelle einzeln angeben)?

Antwort:
Die Beantwortung dieser Frage ist ohne erhöhten Rechercheaufwand nicht möglich, da eine Dienstpostenbesetzungshistorie nicht durch die Personalverwaltungssysteme abfragbar ist.

3. Wie viele der derzeit unbesetzten Dienstposten der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sind nach ODP der Thüringer Polizei ausschreibungsfähig?
4. Was sind die Gründe dafür, das ausschreibungsfähige Dienstposten nicht ausgeschrieben werden?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:
Inwieweit eine vakante Funktion im Wege einer Ausschreibung nachbesetzt oder vorübergehend im Rahmen einer Vertretung oder kommissarischen Beauftragung durch eine andere Person wahrgenommen wird, liegt im Organisationsermessen des Dienstherrn. Die Gründe für eine Ausschreibung beziehungs-

weise Nichtausschreibung hängen vom Einzelfall ab. Hier spielen personalplanerische und personalorganisatorische Überlegungen eine Rolle.

5. In welchen Dienststellen der Thüringer Polizei, in welchen Sachgebieten welcher Abteilungen in der Landespolizeidirektion sowie in welchen Abteilungen und Dezernaten im Landeskriminalamt Thüringen sind mit Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bewertete vorhandene Dienstposten durch Dienstposteninhaber besetzt, die statusrechtlich noch nicht in die der Dienstpostenbewertung entsprechende Besoldungsgruppe befördert worden sind?
6. Wie lange werden diese Dienststellen schon durch Dienstposteninhaber geführt, die statusrechtlich noch nicht in die der Dienstpostenbewertung entsprechende Besoldungsgruppe befördert worden sind?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Behörde/Dienststelle	Dienstpostenbewertung A 15	seit
Landespolizeidirektion, Stabsstelle Digitalisierung	Dienstposteninhaber A 14	06.11.2023
Landespolizeidirektion, Leiter Landeseinsatzzentrale	Dienstposteninhaber A 14	03.11.2023
Landespolizeiinspektion Gera, Leiter Inspektionsdienst	Dienstposteninhaber A 14	01.10.2023
Landespolizeiinspektion Jena, Leiter Inspektionsdienst	Dienstposteninhaber A 14	15.12.2018

Behörde/Dienststelle	Dienstpostenbewertung A 15	seit
Landespolizeiinspektion Jena, Leiter Kriminalpolizeiinspektion Jena	Dienstposteninhaber A 14	30.12.2022
Thüringer Landeskriminalamt, Leiter Dezernat 32	Dienstposteninhaber A 14	08.01.2024

7. Wie viele Haushaltsstellen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 im höheren Polizeivollzugsdienst wurden der Thüringer Polizei nach der Polizeistrukturereform im Jahr 2012 zur Verfügung gestellt (bitte für die einzelnen Besoldungsgruppen auflisten)?

Antwort:

In der Haushaltssystematik von Bund und Ländern setzt sich die Haushaltsstelle aus der Einzelplan- und Kapitel-Nummer und der fünfstelligen Titel-Nummer (zzgl. dreistelliger Funktionskennziffer) zusammen. Aus dem Kontext der Fragestellung ergibt sich, dass der Fragesteller die in den Stellenplänen ausgebrachten Planstellen erfragt. Diese werden als haushaltsrechtliche Kategorie in den Stellenplänen in den jeweiligen Kapiteln der Haushaltspläne ausgebracht (§ 17 Abs. 5 Thüringer Landeshaushaltsordnung).

In den Stellenplänen der die Thüringer Polizei betreffenden Kapitel des Einzelplans 03 sind in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des höheren Polizeivollzugsdienstes seit dem Jahr 2012 die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Planstellen ausgewiesen.

	2012	2015	2016	2023	2024
A 15	28	28	27	29	29
A 16	12	14	15	15	16

Anmerkung:

Beginnend beim Ausgangsjahr, bezogen auf die Fragestellung, ist in der Tabelle jeweils das Jahr der Änderung in den Stellenplänen dargestellt. Insofern gelten diese Angaben jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Änderung.

8. Wurden nach der Polizeistrukturereform im Jahr 2012 Haushaltsstellen der Thüringer Polizei in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 in andere Bereiche der Landesverwaltung übertragen, wenn ja, wie viele in welchen Bereichen (bitte mit Beginn des Jahres 2012 nach Jahresscheiben auflisten)?

Antwort:

Der Thüringer Polizei zugeordnete Planstellen der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 wurden nicht in andere Bereiche der Landesverwaltung umgesetzt.

9. Wie viele Dienstposten, die mit den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 bewertet sind, stehen der Thüringer Polizei nach ODP derzeit zur Verfügung?

Antwort:

Mit Stand vom 1. April 2025 sind in den Organisations- und Dienstpostenplänen der Thüringer Polizei insgesamt 85 nach Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bewertete Dienstposten ausgewiesen.

10. Wie viele Haushaltsstellen stehen der Thüringer Polizei für die nach ODP bewerteten Dienstposten in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 derzeit zur Verfügung?

Antwort:

Für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Für den Bereich der Verwaltung stehen mit dem Haushaltsjahr 2025 vier Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 (davon zwei Planstellen im ärztlichen Dienst) und 18 Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 (davon acht Planstellen im ärztlichen Dienst) zur Verfügung.

11. Wie viele Dienstposten in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 stehen der Thüringer Polizei mit Blick auf haushaltsrechtliche Stellenobergrenzen in beiden Besoldungsgruppen zur Verfügung?

Antwort:

Den haushalts- und besoldungsrechtlichen Rahmen und somit die Obergrenze für die Personalausstattung der Thüringer Polizei bilden die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird insoweit verwiesen.

Maier
Minister